

daß die geehrte Kammer bei dem Antrage der Deputation stehen bleibt, wollte ich mir den Antrag erlauben, daß gesetzt werde: „in den nach den Statuten zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern.“

Referent D. Günther: Findet man die Bekanntmachung in mehreren Blättern nützlich, so will ich meines Orts Nichts dagegen einwenden; was aber die Anzeige durch die Gerichte betrifft, so gebe ich anheim, ob es zweckmäßig ist, die Vereine deshalb an die Gerichte zu weisen. Man sollte eigentlich Nichts ohne Noth vor die Gerichte ziehen. Dazu kommt in Beziehung auf den vorliegenden Fall noch ein Grund, der zum Theil für vielleicht paradox gehalten werden kann, der aber aus der Erfahrung genommen ist. Wenn die Gerichte die Bekanntmachung erlassen, so entstehen zwei Nachtheile; der erste ist, daß die Menschen dann immer denken, es liege ein Banquerott vor; der andere ist der: Gerichtliche Bekanntmachungen werden in der Regel nicht gelesen, sie werden von fast allen Zeitungslesern überschlagen; das ist eine bekannte Thatsache. Wenn dagegen ein kaufmännischer Verein Etwas bekannt macht, das liest gewiß Jeder, der mit dergleichen Dingen zu thun hat, mit aller Aufmerksamkeit.

Staatsminister v. Könneritz: Das würde allerdings zu viel beweisen; denn dann wäre es besser, den in Concurß Verfallenen anzuweisen, selbst bekannt zu machen, daß er in Concurß verfallen sei, als daß das Gericht die Ediktalladungen erläßt.

Vicepräsident stellt nun die Frage: Ob die Kammer mit dieser Abänderung die Paragrafhe annehme? Es wird dies einstimmig genehmigt.

Man geht zur §. 8. über (s. dieselbe in Nr. 50. d. Bl. S. 695.).

Die Deputation beantragt, daß die im Gesetzentwurfe enthaltene §. 8. Sphe in Wegfall gebracht und an ihrer Statt folgende Bestimmung aufgenommen werden möge: „§. 8. Die Theilhaber eines vor Erlassung dieses Gesetzes bestätigten Actienvereins sind verbunden, ihre Statuten binnen Acht Wochen von der Publikation dieses Gesetzes an bei Unserm Ministerium des Innern einzureichen, und, wenn dieselben den §. 2 b. aufgestellten Erfordernissen nicht entsprechen, sie binnen einer von dem gedachten Ministerium zu bestimmenden Frist jenen Vorschriften gemäß einzurichten. Wenn sie dem Einen oder dem Andern nachzukommen versäumen, ist von Ablauf der Frist an, dafern ihnen nicht ausdrücklich eine längere Gestundung von dem Ministerium ertheilt wird, die Bestätigung für zurückgenommen zu achten.“ — Daß die Deputation auch den zu dieser Paragrafhe von der II. Kammer beantragten Zusätzen, nämlich der Einschaltung der Worte: „rückfichtlich ihrer Mitglieder“ nach dem Worte „Statuten“ und der Worte: „so wie im Verhältniß zu Dritten“ nach dem Worte: „enthalten“ nicht beipflichten könne, versteht sich hiernach von selbst und bedarf keiner weitem Rechtfertigung.

Da Nichts erinnert wird, stellt der Vicepräsident die Frage: Nimmt die Kammer diese Fassung der Deputation statt der §. 8., zugleich in Beziehung auf die Bemerkung, die am Schlusse des Satzes aufgestellt worden ist, an? Es erfolgt einstimmiges Ja!

Zur §. 9. (s. dies. in Nr. 51. d. Bl. S. 702.) bemerkt die Deputation:

In Gemäßheit Dessen, was bei der vorigen Paragrafhe gesagt ist, würde nun §. 9. in folgender Weise umzuändern sein: „§. 9. Die Bestätigung eines Actienvereins, und eben so das in Gemäßheit der in §. 8. enthaltenen Bestimmungen erfolgte Erlöschen derselben, soll durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden;“ womit die Deputation zugleich zu erkennen giebt, daß sie der II. Kammer nur insofern beitrete, als dieselbe den letzten Satz dieser Paragrafhe von den Worten „ebenso“ in Wegfall gebracht wissen will.

Es wird Nichts erinnert und die Frage: Nimmt die Kammer diese Paragrafhe in der Weise an, wie die Deputation beantragt hat? findet einstimmige Bejahung.

In dem Deputations-Gutachten heißt es weiter:

Die Deputation hat an einer frühern Stelle des Berichts erwähnt, daß nach ihrer Ansicht aus dem Gesetze jede Beziehung auf unbestätigte Actienvereine auszuschließen sei. Hierdurch könnte bei den Richtern und dem Publikum die Meinung entstehen, als ob keiner von den in dem Gesetze enthaltenen Rechtsätzen eine Anwendung auf unbestätigte Vereine litte. Da nun doch mehrere Paragraphen theils in dem Entwurfe enthalten, theils durch die Deputation vorschlagsweise hinzugefügt sind, welche nicht bloß auf bestätigte, sondern, wie wenigstens die Deputation dafür hält, auch auf unbestätigte Actienvereine anwendbar sind, so schien es nicht überflüssig, in das Gesetz eine Erklärung aufzunehmen, durch welche jenes Mißverständnis verhütet wird. — Zugleich war noch der in der ersten Paragrafhe des Gesetzentwurfs erwähnten, ebenfalls nach diesem Gesetze nicht zu beurtheilenden, in Gemäßheit der Berggesetze gebildeten Gewerkschaften zu gedenken. Beide Klassen von Vereinen haben in Bezug auf den gegenwärtigen Gesetzentwurf Das mit einander gemein, daß durch ihn die hinsichtlich ihrer bisher befolgten oder zu befolgen gewesenen allgemeinen und besondern Rechtsgrundsätze nicht abgeändert werden. Um dies auszudrücken, beantragt die Deputation folgende Zusatzparagrafhe: „§. 9 b. Die allgemeinen und besondern Rechtsgrundsätze, welche hinsichtlich der unbestätigten Actienvereine, ingleichen der in Gemäßheit der Berggesetze gebildeten Gewerkschaften bis jetzt bestanden haben, sind durch dieses Gesetz nicht für abgeändert zu achten.“

Diese Zusatz-Paragrafhe wird einstimmig angenommen.

Es erfolgt nun noch die Verlesung des Protokolls der leztvorhergehenden Sitzung, welches nach einigen Bemerkungen des Herrn v. Carlowitz berichtet, sodann genehmigt und von D. v. Ammon und D. Großmann mit unterzeichnet wird.

Hierauf schließt der Stellvertreter des Präsidenten D. Deutrich die Sitzung nach 2 Uhr, nachdem er noch die nächste auf den 9. März festgesetzt und auf die Tagesordnung dieselben Gegenstände gebracht hatte, welche auf der heutigen schon standen.